

Kleine Anfrage

des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Sonderregelungen für den Abschuss von Wildschweinen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im baden-württembergisch-bayerischen Grenzgebiet

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern sind insbesondere für die entlang der Landesgrenze zum Freistaat Bayern gelegenen Landkreise Schwäbisch Hall und Main-Tauber finanzielle Entschädigungen für infolge des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest entgangene Erträge aus der Verwertung von Wildschweinfleisch vorgesehen?
2. Plant sie im Zusammenhang mit einer wirksamen Bekämpfung der Seuche zumindest temporär eine Aussetzung des Abschussverbots an Sonn- und Feiertagen?
3. Inwiefern bestehen konkrete Pläne für Abschussprämien in Baden-Württemberg infolge des Auftretens der Schweinepest?
4. Wenn keine Pläne für Abschussprämien bestehen, warum nicht?
5. Inwiefern plant sie eine Aufwandsentschädigung für das Anliefern oder Einsenden von Wildschweinproben?

21. 09. 2020

Brauer FDP/DVP

Begründung

Immer mehr Bundesländer zahlen Prämien für erlegte Wildschweine oder Aufwandsentschädigungen für das Einliefern von Wildschweinproben. Ziel der Zahlungen ist es, die Schwarzwildbestände deutlich zu reduzieren, um die Gefahr eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu verringern. Die Kleine

Eingegangen: 21.09.2020/Ausgegeben: 21.10.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Anfrage erkundigt sich nach den Sonderregelungen für den Abschuss von Wildschweinen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest im baden-württembergisch-bayerischen Grenzgebiet.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 Nr. Z(54) – 0141.5/582F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern sind insbesondere für die entlang der Landesgrenze zum Freistaat Bayern gelegenen Landkreise Schwäbisch Hall und Main-Tauber finanzielle Entschädigungen für infolge des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest entgangene Erträge aus der Verwertung von Wildschweinfleisch vorgesehen?

Zu 1.:

Grundsätzlich sehen die Konzeptionen für die Einsatzplanung die Möglichkeit von Entschädigungen vor. Die Entscheidung hierüber hängt jedoch von den jeweiligen Rahmenbedingungen, wie z. B. Nachfrage nach Wildbret zum Seuchenzeitpunkt, Sperrkategorien der betroffenen Seuchenzone oder Höhe der Wildbestände in den jeweiligen Seuchenzonen, ab.

Der jüngste Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Brandenburg macht deutlich, dass die Marktentwicklung in Krisensituationen ganz entscheidend von der Stabilität der regionalen Vermarktungsstrukturen abhängig ist. Die Bemühungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz um Verbesserung der Wildabsatzstrukturen durch die Förderung von Vermarktungskoperationen und durch das Förderprogramm InfraWild zeigen am Markt mittlerweile deutlich Wirkung. Während in großen Teilen Deutschlands in der Folge des Seuchenausbruchs die Nachfrage nach Wildschwein-Wildbret praktisch zum Erliegen gekommen ist, suchen insbesondere die regionalen Vermarkter in Baden-Württemberg bei den Jägern derzeit dringend frisch erlegtes Wildbret.

2. Plant sie im Zusammenhang mit einer wirksamen Bekämpfung der Seuche zumindest temporär eine Aussetzung des Abschussverbots an Sonn- und Feiertagen?

Zu 2.:

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) dürfen Treibjagden an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden. Treibjagd im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und des § 6 Absatz 2 des FTG ist die Jagd, bei der mehr als 15 Personen als Treiberinnen oder Treiber oder als Schützinnen oder Schützen teilnehmen. Im Zuge der Novellierung des Jagdrechtes wurde die Obergrenze von 8 auf 15 angehoben, da einerseits durch die Begrenzung keine Störung der Sonntagsruhe zu befürchten ist und andererseits Bewegungsjagden auf Schwarzwild auch durchgeführt werden können, wenn sie die Teilnehmerzahl 15 nicht überschreitet. Für größere Bewegungsjagden, den Treibjagden nach § 8 Abs. 3 JWMG, sind die zuständigen Behörden aufgefordert, jeweils unter Beachtung aller Belange, im Rahmen der ASP-Prävention Ausnahmen zu erlauben.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat bereits 2016 den unteren Jagdbehörden empfohlen, bei Bedarf durch Allgemeinverfügung Ausnahmen größerer Jagden an Sonn- und Feiertagen zuzulassen. Nach Kenntnis des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird von dieser unbürokratischen Regelung bedarfsgerecht Gebrauch gemacht.

3. *Inwiefern bestehen konkrete Pläne für Abschussprämien in Baden-Württemberg infolge des Auftretens der Schweinepest?*

4. *Wenn keine Pläne für Abschussprämien bestehen, warum nicht?*

Zu 3. und 4.:

Grundsätzlich ist die Wirkung von Prämienzahlung für die derzeitige Präventionsphase anders zu bewerten als bei einem akuten Seuchenausbruch.

Die Zahlung von pauschalen Abschussprämien in der derzeitigen Präventionsphase ist wegen der großen Förderunschärfe der Prämien nicht zielführend. Demgegenüber kann im Falle eines Seuchenausbruchs die Zahlung von Prämien sehr wohl sinnvoll sein, da sich die Prämienzahlung auf die seuchenrechtlich abgegrenzten Bereiche des gefährdeten Bezirks und der Pufferzone beschränkt.

Für die Präventionsphase setzt das Land im Rahmen der Umsetzung des 12-Punkte-Maßnahmenplans auf ein Bündel von Einzelmaßnahmen, die in Summe beste Hilfen für die Jägerschaft bedeuten. Eine wesentliche und wirkungsvollere Maßnahme als eine Abschussprämie ist die dauerhafte Unterstützung der Jagenden bei der Revierausstattung, des Jagdhundeinsatzes, finanzielle Hilfen für die Durchführung von sehr effizienten Bewegungsjagden auf Schwarzwild und bei der Wildbretvermarktung. Dabei werden Leistungsanreize geschaffen und diejenigen Jäger unterstützt, die mittel- oder langfristig wirksame Strukturen für die erfolgreiche Schwarzwildbejagung schaffen.

Die Hilfen werden von den Jagenden geschätzt, da der Ansatz des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sich als richtig erwiesen hat, den tatsächlichen Aufwand für die Durchführung der Bewegungsjagden auf Schwarzwild zu unterstützen. Die Unterstützung des Landes führt nach Rückmeldungen aus der Praxis dazu, dass die Bewegungsjagden auf Schwarzwild nicht mehr aus finanziellen Gründen unterbleiben.

Das Land unterstützt die Jägerschaft und insbesondere die Jagdausübungsberechtigten der baden-württembergischen Jagdreviere auch bei der Revierausstattung und der Vermarktung des Wildbrets. Diese direkten Förderangebote werden von den Jagdrevierinhabern landesweit sehr gut angenommen. Die lokale Vermarktung mit dem Ansatz, Wild aus heimischem Revier und ggf. Wild von einer bekannten Jägerin/von einem bekannten Jäger zu erwerben, bedeutet eine lokale förderwürdige Wertschöpfungskette.

Das Land begleitet und unterstützt aber auch Wildverarbeitungsbetriebe und -initiativen, die regional Wild aus baden-württembergischen Jagdrevieren vermarkten. Durch diese Hilfen werden den Revierinhabern beim Verkauf ihres Wildbrets angemessene Preise ermöglicht, die für das wertvolle Lebensmittel Wild sonst kaum generiert werden könnten. Gerade in der ASP-Präventionszeit ist mit dem Erhalt und der Verbesserung der Wildvermarktungsmöglichkeiten das Ziel, den Schwarzwildbestand zu verringern, besser zu erreichen.

5. *Inwiefern plant sie eine Aufwandsentschädigung für das Anliefern oder Einsenden von Wildschweinproben?*

Zu 5.:

Für die Beprobung sog. Indikatortiere mittels Bluttupfer oder Blutproben wird dem Jagdausübungsberechtigten bereits eine Unkostenpauschale (Prämierung) von 25,50 Euro gewährt, sofern die Voraussetzungen für die Prämiengewährung erfüllt sind.

Indikatortiere sind Fallwild, Unfallwild sowie krankerlegte Tiere, also Tiere mit festgestellten gesundheitlich bedenklichen Merkmalen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz